BOWLINGBAHNEN

Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires auf Bowlingbahnen

WR-Bowl

1.1.2027 (8)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNG

1. Vergütungsätze:

	Vergütungssatz in EUR
(1) Basisvergütung (je Bowlingbahn und Jahr)	98,87
(2) Zusatzvergütung für integrierten Gastronomiebetrieb (je Bowlingbahn und Jahr)	10,99

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-Bowl gilt für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter

a) durch Tonträger
b) durch Bildtonträger
c) durch Hörfunksendungen
d) durch Fernsehsendungen

auf Bowlingbahnen.

Ferner ist damit auch die Nutzung innerhalb des gesamten Raumes abgegolten, in dem sich die Bowlingbahnen befinden.

2. Berechnung

Die unter Punkt I. angeführten Preise verstehen sich pro Bowlingbahn und Jahr. Eine Vergütung für integrierte Gastronomiebetriebe, wie unter Punkt I. (2) dargestellt, wird dem regulären Preis pro Bowlingbahn und Jahr hinzugerechnet, wenn der Gastronomiebereich nicht räumlich vom Bowlingbereich abgetrennt ist. Die Art der Wiedergabe (siehe II. 1. a) b) c) d)) ist vorab zu melden.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.

PDF: 26/10/26

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musik. Die Vergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musiknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.